



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.02.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0053 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122080 Kostenstelle: 032-003-1000 Kostenträger: 1220-81		
Investitionsnummer: Sachkonto: 6840000		

Betreff: Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Wissenschaftsstadt
Darmstadt (Taxitarif) vom 21.11.2012

Vorlage vom: 10.02.2014

Beschlussvorschlag: Der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Taxitarif wird zugestimmt.
--

Anlagen: Änderungsverordnung Taxitarif i. d. F. vom 21.11.2012
--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.02.2014:

Die jetzige Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Taxitarif) wurde zuletzt vom Magistrat am 21.11.2012 beschlossen und trat mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

In diesem und den vorangegangenen Tarifen war geregelt, dass diese Tarifstruktur für das Pflichtfahrgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie für einen über die Stadtgrenzen hinausgehenden Tarifgeltungsbereich gilt. Nicht ausdrücklich benannt wurde in der bisherigen Verordnung, dass das Pflichtfahrgebiet die Fläche der Wissenschaftsstadt Darmstadt umfasst.

Aufgrund eines aktuellen Urteils des OVG Koblenz vom 17.01.2013 (Az. 7 C 10969/12) wurde nunmehr festgestellt, dass ein Auseinanderfallen von Pflichtfahrgebiet und Tarifgeltungsbereich nicht durch § 47 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gedeckt ist.

Insofern ist aufgrund dieser Entscheidung die bisherige Regelung in der Verordnung zu revidieren und mit der OVG-Rechtsprechung in Einklang zu bringen.

Es sind daher folgende Änderungen im aktuellen Taxitarif vorzunehmen:

1. Das Auseinanderfallen des Pflichtfahrgebietes und des Tarifgeltungsbereiches ist aufzuheben.
2. Der Geltungsbereich des Pflichtfahrgebietes ist ausdrücklich zu beschreiben. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Gemäß § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wird vor der Entscheidung über eine Änderung der Verordnung ein Anhörungsverfahren gefordert und auch durchgeführt.

Die betroffenen Verbände und Institutionen wurden angeschrieben. Diese erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Einwände seitens der Fachverbände wurden berücksichtigt und ausgewertet, konnten jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als die nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde hatte sich bereits im Vorfeld der Rechtsauffassung des Bürger- und Ordnungsamt angeschlossen.

Darmstadt, 10.02.2014

Dezernat II

Rafael Reißer
Bürgermeister